

Aufsatz

VERSR0060816

Aufsätze

Niels Danylak, Berlin*

>>> Der Abfindungsvergleich – eine Haftungsfalle für den Rechtsanwalt?**Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH v. 20.4.2023 – IX ZR 209/21, VersR 2023, 1174**

Zentrale Aufgabe des Gerichts ist es, insbesondere im Rahmen der Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO), aber auch ansonsten in jeder Prozesslage (§ 278 Abs. 1 ZPO), auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Im Rahmen sowohl der außergerichtlichen als auch der gerichtlichen Vergleichsgespräche trifft den Rechtsanwalt eine umfassende Beratungspflicht. Hierbei muss er eine Vielzahl an Faktoren berücksichtigen, so dass die Beratung anlässlich eines Vergleichs schlusses leicht zu einer Haftungsfalle für den Rechtsanwalt werden kann. Mit dem Urteil vom 20.4.2023 hat der BGH die Anforderungen an die anwaltlichen Beratungspflichten im Zusammenhang mit einem in der Praxis häufig anzutreffenden, aber auch besonders haftungsträchtigen Abfindungsvergleich noch einmal klarer umrissen. Dieser Beitrag zeigt die bisherige Rechtsprechung des BGH auf und stellt die neue Entscheidung in den Kontext der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

I. Die bisherige Rechtsprechung des BGH zur anwaltlichen Haftung bei Vergleichsschlüssen

1. Anknüpfungspunkte für eine Haftung des Anwalts sind in der Regel ein von dem Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagener gerichtlicher Vergleich oder ein von der Gegenseite unterbreiteter außergerichtlicher Vergleich, den der Mandant auf anwaltlichen Rat hin angenommen oder ausgeschlagen hat. Kernpunkt der anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit Vergleichsgesprächen ist es, den Mandanten in eine Lage zu versetzen, eigenverantwortlich entscheiden zu können, wie er seine Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Geltung bringen will.¹ Dazu gehört es in einem ersten Schritt, den Mandanten über den Inhalt, die Tragweite und die Vor- und Nachteile des Vergleichs aufzuklären,² um dem Mandanten eine Grundlage für seine eigenverantwortlich zu treffende Entscheidung zu geben.³ Erweist sich der Abschluss eines Vergleichs als deutlich vorteilhaft oder deutlich nachteilhaft, so muss der Rechtsanwalt dem Mandanten in einem zweiten Schritt zu dem Abschluss des Vergleichs zu- oder abraten.⁴ Hat der beratende Rechtsanwalt Anhaltspunkte für Erwartungen des Mandanten im Hinblick auf die Wahrung bestimmter

VERSR 2024, 81

Rechtspositionen, so trifft ihn eine besondere Hinweispflicht, wenn der Rechtsanwalt beabsichtigt, den Vergleich mit einem abweichenden Inhalt abzuschließen.⁵

2. Zentrales Kriterium für das Für und Wider eines Vergleiches sind die Prozessaussichten, die mittels einer Urteilsprognose im Fall einer streitigen Entscheidung zu ermitteln sind.⁶ Hierauf beschränkt sich die anwaltliche Beratungspflicht aber nicht: Er muss dem Mandanten zusätzlich auch wirtschaftliche Aspekte, insbesondere die Vorteile einer schnellen Streitbeilegung darstellen und seinem Rat zugrunde legen.⁷ Häufig entspricht es dem Mandanteninteresse, schnell und einfach einen vollstreckbaren Titel zu erlangen oder – von der anderen Seite betrachtet – nicht einem langen Prozess mit ggf. weiteren Kosten einer Beweisaufnahme und anfallenden Zinsen ausgesetzt zu sein. Der Rechtsanwalt muss in seinem Rat aber auch die Leistungsfähigkeit des Gegners und ggf. sogar steuerliche Belange⁸ seines Mandanten berücksichtigen. Schließlich muss auch das Kostenrisiko in die Beratung einbezogen werden, beispielsweise dann, wenn der Vergleich bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung dazu führt, dass die Kosten von dem Mandanten selbst zu tragen sind.⁹

3. Erweist sich auf Grundlage dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der Interessen des Mandanten der Vergleich als eindeutig vor- oder nachteilhaft, so muss der Rechtsanwalt dies in einer Empfehlung für oder gegen den Abschluss des Vergleichs zum Ausdruck bringen.

¹⁰ Der anwaltliche Rat kann hierbei in zwei Richtungen gehen: Der Anwalt muss bei einem günstigen Vergleichsvorschlag zu dem Vergleich raten,¹¹ bei einem nachteiligen Vergleich von dessen Abschluss abraten.

¹² Bei der Vergleichsempfehlung muss dem Rechtsanwalt jedoch ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden.¹³ Bei der Prognose einer gerichtlichen Entscheidung kann keine mathematische Genauigkeit erwartet werden, da in der Regel mehrere Unsicherheitsfaktoren zu berücksichtigen sind, u.a. das Beweisrisiko, die Einstellung der Richter und rechtliche Unklarheiten.¹⁴ Der Rechtsanwalt muss daher „wägen anstatt messen“. Hängt die Entscheidung maßgeblich von einer Beweisaufnahme ab, so ist es ausreichend, auf die daraus resultierenden Risiken hinzuweisen.¹⁵ Ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag lässt die anwaltliche Beratungspflicht nicht entfallen.¹⁶ Allerdings hat dieser ein gewisses Gewicht, insbesondere dann, wenn gegen eine streitige Entscheidung kein Rechtsmittel mehr gegeben wäre.¹⁷

4. Besonders haftungsträchtig ist der sog. „Abfindungsvergleich“, durch den (auch) erst zukünftig entstehende und noch ungewisse Ansprüche abgegolten werden. Ein Abfindungsvergleich ist meist endgültig, da Anpassungen oder Nachforderungen in der Regel nur sehr eingeschränkt, wenn überhaupt möglich sind. In der Rechtsprechung ist deshalb anerkannt, dass den Rechtsanwalt eine besonders intensive Beratungspflicht trifft.¹⁸ Dem Mandanten muss klar gemacht werden, welche Ansprüche durch die Abgeltungsklausel abgefunden sind und inwieweit er dann keine Nachforderung mehr geltend machen kann, wenn Spätschäden oder höhere Kosten entstehen.¹⁹

II. Die Entscheidung des BGH vom 20.4.2023

Diese zuvor dargestellten Grundsätze bringt der BGH in seiner Entscheidung vom 20.4.2023 schulbuchmäßig zur Anwendung.

1. In diesem von dem IX. Senat entschiedenen Fall hatte der Kl. einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit Drainage- und Abdichtungsarbeiten auf seinem Hausgrundstück betraut. Nachdem es im Zusammenhang mit den Arbeiten zu Feuchteschäden gekommen war, beauftragte der Kl. einen Privatsachverständigen und den bekl. Rechtsanwalt, welcher ein selbstständiges Beweisverfahren einleitete. Der Sachverständige erstellte auf Basis einer Inaugenscheinnahme ohne Ausgrabungen zunächst einen Zwischenbericht, in dem er mit hoher Wahrscheinlichkeit Nachbesserungsarbeiten an der Drainage für erforderlich hielt. Im Anschluss daran fand ein zweiter Ortstermin statt, an dem aufseiten des Kl. dessen Ehefrau, der bekl. Rechtsanwalt und der Privatsachverständige teilnahmen und an dem – nach der Aufgrabung des Grundstücks – tiefergehende Untersuchungen durchgeführt werden sollten. Noch vor der Vornahme von Grabungen schlossen die Parteien einen Abfindungsvergleich, mit dem sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Werkvertrag abgegolten wurden.

2. Der IX. Senat des BGH hat – entgegen der Berufungsinstanz, welche eine anwaltliche Beratungspflicht verneint und dementsprechend auch keine Feststellungen zu einer Beratung des Mandanten getroffen hat – eine Pflicht zur Belehrung des Mandanten angenommen. Zur Begründung führt er aus, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten bei anstehenden Grundsatzentscheidungen („Weichenstellungen“), zu denen insbesondere ein anstehender Vergleich zählt, die Sach- und Rechtslage verständlich darstellen muss, um dem Mandanten eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang stellte der BGH noch einmal klar, dass den Rechtsanwalt im Grundsatz bei jedem Vergleichsabschluss eine Beratungspflicht trifft. Der Umfang der Beratungspflicht bestimme sich allerdings nach den Besonderheiten des jeweiligen Falls. So wächst der Beratungsaufwand des Rechtsanwalts bei komplexen Vergleichsregelungen und Abfindungsfolgen. Der IX. Senat macht allerdings noch einmal deutlich, dass dies lediglich die Frage des „Wie“ und nicht des „Ob“ der Beratungspflicht betrifft. Auch stellt der BGH noch einmal klar, dass der Beratungsbedarf des Mandanten den Grundsatz und nicht die Ausnahme darstellt, was zur Folge hat, dass den Anwalt die Darle-

gungs- und Beweislast dafür trifft, dass der Mandant eigene Sachkenntnis hat oder bereits hinreichend informiert ist und deshalb einer Beratung nicht bedarf.

3. Auf den zu entscheidenden Fall bezogen hat der BGH angenommen, dass der Kl. angesichts des Vergleichsinhalts grundsätzlich beratungsbedürftig war, weshalb in der Tatsacheninstanz Feststellungen zu der Beratung zu treffen gewesen wären. Da der Schadensumfang – vor Durchführung der Grabungen – völlig unklar gewesen sei, hätte der Rechtsanwalt den Mandanten darauf hinweisen müssen, dass er mit dem Vergleich das Risiko übernimmt, dass die Mängelbeseitigungskosten den Vergleichsbetrag überschreiten, dass er diese Mehrkosten selbst zu tragen hätte und dass deren Umfang noch nicht feststehen würde. Ein Beratungsbedürfnis des Mandanten hätte nur dann nicht bestanden, wenn dem Kl. bereits nachweislich bekannt gewesen wäre, dass er möglicherweise einen erheblichen Teil der Mängelbeseitigungskosten selbst tragen müsse. Der BGH hat den Beschluss des Berufungsgerichts daher aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, damit dieses die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches neu prüft. Kommt das Berufungsgericht hierbei zu dem Ergebnis, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, so wären die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches noch nicht erfüllt. Wesentlich wäre dann, ob der Kl. durch den geschlossenen Vergleich auch einen kausalen Schaden erlitten hat.

III. Schlussfolgerungen und Praxishinweise

Der BGH hat mit der genannten Entscheidung seine bisherige Linie noch einmal bestätigt, dass den Anwalt bei Abfindungsvergleichen eine erhöhte Beratungspflicht trifft und der Anwalt sich nicht ohne weiteres auf Vorkenntnisse des Mandanten verlassen darf. Enthält ein Vergleich Abfindungsklauseln, so sollte der Anwalt daher besonders sorgsam belehren und die Beratung im besten Fall schriftlich niederlegen, um in einem Anwaltshaftungsprozess die sekundäre Darlegungslast zu dem gegebenen Rat erfüllen zu können. Besonders praxisrelevant ist die Belehrungspflicht im Arbeitsrecht und bei Personenschäden, bei denen Spätfolgen durch eine Abfindungsklausel abgegolten werden sollen. Hier muss der Rechtsanwalt darauf hinweisen, dass Fehleinschätzungen über die künftige Entwicklung der unfallbedingten Körperschäden zu den übernehmenden Risiken gehören und dass der Mandant bei der Verwirklichung dieser Risiken grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche mehr geltend machen kann.²⁰ Enthält ein vorgesehener Vergleich komplexe Abfindungsregeln, so bietet es sich aus anwaltlicher Vorsicht an, im Termin zur mündlichen Verhandlung den Vergleich lediglich auf Widerruf zu schließen und diesen in aller Ruhe mit dem Mandanten zu besprechen, anstatt lediglich kurz die Sitzung unterbrechen zu lassen und voreilig durch Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs Fakten zu schaffen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartGmbH, Berlin.

¹ BGH v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, VersR 1993, 1109.

² BGH v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14, VersR 2017, 487 Rz. 8.

³ BGH v. 30.11.1999 – X ZR 129/96, VersR 2001, 62.

⁴ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 222/09, BeckRS 2012, 3733; BGH v. 11.3.2010 – IX ZR 104/08, VersR 2010, 946 Rz. 8.

⁵ BGH v. 15.1.2009 – IX ZR 166/07, VersR 2009, 1499 Rz. 10.

⁶ BGH v. 11.3.2010 – IX ZR 104/08, VersR 2010, 946 Rz. 8.

⁷ BGH v. 19.7.2007 – IX ZR 204/04, BeckRS 2007, 13223 Rz. 2.

⁸ BGH v. 9.1.2020 – IX ZR 61/19, BeckRS 2020, 682.

⁹ OLG Düsseldorf v. 12.4.2011 – 24 U 160/10, BeckRS 2011, 22083.

¹⁰ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 222/09, BeckRS 2012, 3733 Rz. 2.

¹¹ OLG Celle v. 16.9.2009 – 3 U 102/09, BeckRS 2009, 29046.

¹² BGH v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14, VersR 2017, 487 Rz. 8.

¹³ BGH v. 14.1.1993 – IX ZR 76/92, VersR 1993, 1109; OLG Frankfurt v. 3.12.2019 – 8 U 129/18, BeckRS 2019, 31492 Rz. 61.

¹⁴ OLG Frankfurt v. 12.1.1988 – 14 U 178/86, VersR 1989, 478 = BeckRS 1988, 114045.

¹⁵ BGH v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14, VersR 2017, 487 Rz. 12.

¹⁶ BGH v. 11.3.2010 – IX ZR 104/08, VersR 2010, 946 Rz. 8; BGH v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14, VersR 2017, 487 Rz. 8.

¹⁷ OLG Düsseldorf v. 12.2.2015 – 24 U 35/14, VersR 2016, 1254.

¹⁸ BGH v. 13.4.2000 – IX ZR 372/98, VersR 2001, 641; BGH v. 11.3.2010 – IX ZR 104/08, VersR 2010, 946 Rz. 8; BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 222/09, BeckRS 2012, 3733 Rz. 2.

¹⁹ BGH v. 21.4.1994 – IX ZR 123/93, VersR 1994, 1298; vgl. auch BGH v. 8.11.2001 – IX ZR 64/01, VersR 2002, 188.

²⁰ BGH v. 21.4.1994 – IX ZR 123/93, VersR 1994, 1298.